

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 zur Fortführung und Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 07.04.2021 gültigen Fassung, § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Corona-betreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 07.01.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung, sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbe-fugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisge-setz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Ge-sundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterver-breitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. Kontaktbeschränkungen

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr.1b CoronaSchVO wird verschärft, so dass sich die zulässigen Kontakte auf die Personen eines Hausstandes und eine andere Person beschränken. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt und Paare gelten unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand.

Der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

- a) mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ohne Personenbegrenzung,
- b) mit einer Person eines anderen Hausstands, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann, sowie
- c) mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

Die Regelung findet keine Anwendung bei der Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts sowie bei der Begleitung Sterbender.

Des Weiteren gilt dies nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie ehrenamtliche Tätig-keiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, die der Religionsausübung oder der Ausübung weiterer grundrechtlich geschützter Rechtsgüter der Artikel 5 bis 9 des Grundgesetzes dienen, sind über die Regelungen zur Kontaktbeschränkung der Buchstaben a) bis c) hinaus zulässig, wenn

- I. die darüber hinausgehende Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf 1 Person pro 10 Quadratmeter der für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehenden Fläche sowie auf maximal 100 Personen insgesamt begrenzt wird.
- II. zu allen anderen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen oder ethischen Gründen nicht möglich ist. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 CoronaSchVO gelten sinngemäß.
- III. alle Teilnehmer unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands eine medizinische Maske tragen. Die Regelungen von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 7 CoronaSchVO gelten sinngemäß. Das Tragen der medizinischen Maske darf während der Dauer der Zusammenkunft nicht zum Verzehr von Speisen oder Getränken unterbrochen werden.
- IV. die Hygiene- und Infektionsschutzanforderung des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO eingehalten werden.
- V. die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO sichergestellt ist.

Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, welche über die Regelungen zur Kontaktbeschränkung der Buchstaben a) bis c) hinausgehen und bei denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind spätestens zwei Werktage im Voraus bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen

Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO, mithin auch für die fahrzeugführende Person.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Ist die Sicherheit im Straßenverkehr durch das gleichzeitige Tragen von Maske und einer Sehhilfe mit Sehstärke oder medizinisch indizierter Tönung bei der fahrzeugführenden Person beeinträchtigt, so ist die fahrzeugführende Person von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske befreit.

3. Kinder- und Jugendhilfe im Pandemiebetrieb

Die Förderung von Kindern gemäß den §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in allen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort- und Spielgruppen), Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus nur im Rahmen eines eingeschränkten Pandemiebetriebs zugelassen.

Für den eingeschränkten Pandemiebetrieb gelten die Regelungen aus der offiziellen Information des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2021, welche bereits in dem Zeitraum vom 11.01.2021 bis 21.02.2021 gegolten haben.

4. Ausgangsbeschränkung

In der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetags gilt eine Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) Besuch zulässiger Versammlungen oder Veranstaltungen,
- c) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- d) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- e) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- f) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- g) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- h) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
- i) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

5. Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich des Einzelhandels wird aufgehoben.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

7. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft. Sie ist sofort vollziehbar.

Auf die Ordnungswidrigkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen, § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Sobald sich aus den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) ein nachhaltiges und signifikantes Absinken der 7-Tages-Inzidenz im Kreis Siegen-Wittgenstein ergibt, wird über eine vorzeitige Beendigung der vorstehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen beraten. Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Begründung:

Allgemein

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO und § 5 Abs. 1 CoronaBetrVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Gesundheitsbehörde, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden und der Erlass der Allgemeinverfügung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Kreis Siegen-Wittgenstein weiter an. Seit dem 11.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des LZG NRW nunmehr ununterbrochen über dem Wert von 100 und beträgt aktuell 169,0 (Stand: 09.04.2021 – 00:00 Uhr nach LZG NRW) mit der Erwartung einer stark steigenden Tendenz. Die Anzahl an Neuinfektionen pro Tag erreichte in den Tagen nach Ostern regelmäßig neue Höchstwerte. Damit sind die Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt. Die 7-Tages-Inzidenz im Land Nordrhein-Westfalen beträgt derzeit 108,5 mit steigender Tendenz. Bei den Zahlen zur Inzidenz ist folgender Hinweis des RKI zu beachten: „Rund um die Osterfeiertage ist bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten, dass zum einen meist weniger Personen einen Arzt aufsuchen, dadurch werden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt. Dies führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden.“

Seit drei Wochen entwickelt sich das Infektionsgeschehen im Kreis Siegen-Wittgenstein deutlich über dem Infektionsgeschehen auf Bundes- und Landesebene, während sich das Infektionsgeschehen in den vergangenen Monaten stets unterdurchschnittlich gegenüber dem Infektionsgeschehen auf Bundes- und Landesebene entwickelte.

Die Ursache des zuletzt wieder steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, sind weitergehende Maßnahmen geboten.

Zudem ist festzustellen, dass sich das Infektionsgeschehen innerhalb der Bevölkerung verlagert hat. Bis zum Jahreswechsel waren von dem Infektionsgeschehen in einem besonderen Maß die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen betroffen.

Derzeit breitet sich die Infektion im privaten Bereich und in Unternehmen aus. Das Infektionsgeschehen in Kindertageseinrichtungen und Schulen hat durch die Ferien eine Entlastung erfahren. Das Durchschnittsalter der infizierten Personen verringert sich dennoch weiter.

Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Die Fallzahlen in den einzelnen Kommunen unterliegen starken Schwankungen, so dass eine Stadt bzw. Gemeinde mit aktuell niedrigen Fallzahlen nicht von dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden kann.

Aus diesem Grund ordnet der Kreis Siegen-Wittgenstein mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen an. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem MAGS NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu 1. Kontaktbeschränkungen

Die Kontakte im eigenen Hausstand gelten als eine wesentliche Ursache dafür, dass die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Siegen-Wittgenstein und damit die Infektionszahlen in den vergangenen Wochen nicht nachhaltig auf ein infektiologisch vertretbares Niveau abgesenkt werden konnten. Vor allem seit Ostern ist ein exponentieller Anstieg der Neuinfektionen im Kreis Siegen-Wittgenstein erkennbar.

Die im öffentlichen Bereich einzuhaltenden Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 1b CoronaSchVO werden daher auch auf den privaten Bereich übertragen, damit sich die in der Öffentlichkeit unzulässigen Kontakte insbesondere nicht in die Privathaushalte verlagern. Die Lockerung des § 2 Abs. 2 Nr. 1b CoronaSchVO (höchstens fünf Personen) wird aus den vorgenannten Gründen für den öffentlichen Bereich zurückgenommen.

Im Einzelfall sind Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, die der Religionsausübung oder der Ausübung weiterer grundrechtlich geschützter Rechtsgüter der Artikel 5 bis 9 des Grundgesetzes dienen, in Präsenz zulässig, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz durchgeführt oder zeitlich bzw. örtlich verschoben werden können.

Ein schwerer Nachteil kann insbesondere anzunehmen sein, wenn die Zusammenkunft zwingend in Präsenz durchzuführen ist, da sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen ist, eine zeitliche Verschiebung der Zusammenkunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung (mangelnde Wiederholbarkeit) führen würde oder keine geeigneten und - unter Beachtung der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen - zulässigen öffentlichen Räumlichkeiten oder Grundstücke zur Verfügung stehen.

Die vor diesem Hintergrund eingeschränkt möglichen Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken bleiben dabei die Ausnahme. Dabei sollen strenge Schutzstandards zum Infektionsschutz gelten, um eine Infektionsgefahr im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes so weit wie möglich zu minimieren.

Oberstes Ziel ist daher nach wie vor, auch vor dem Hintergrund der neuen Virusvarianten, die weitere Verbreitung des Virus einzudämmen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems auch in Zukunft insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Solange kein flächendeckender Impfschutz die Ausbreitung der Infektionen wirksam verhindert, kommt vor allem den Grundregeln („AHA+A+L-Regeln“) Abstand halten, Hygieneregeln beachten, (Alltags-)Maske tragen und Lüften sowie der Einschränkung von Kontakten erhebliche Bedeutung zu. Mit diesen Grundregeln, die ihren Niederschlag in den Regelungen der Coronaschutzverordnung und für den privaten Bereich in dieser Allgemeinverfügung finden, soll das tägliche Leben verantwortungsvoll so gestaltet werden, dass das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben möglichst wenige Einschränkungen erfährt und dennoch verlässlich die weitere Verbreitung der Infektion verhindert wird. Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet.

Das Verbot vom gemeinsamen Verzehr von Speisen und/oder Getränken ist bereits seit Beginn der Pandemie ein anerkanntes, verhältnismäßiges und gerechtfertigtes Mittel, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Sie ist ferner erforderlich, da die angeordneten Auflagen für private Zusammenkünfte nur schlecht zu kontrollieren und deren Einhaltung nur stichprobenartig zu überprüfen ist. Vorrangiges Ziel ist es, unabhängig von der Art der Zusammenkunft, alle Angebote zum gemeinsamen Verzehr von Speisen und/oder Getränken einzustellen. Die individuelle Aufnahme von Nahrungsmitteln oder Getränken, als auch die Entgegennahme von Hostien oder die Durchführung vergleichbarer religiöser Bräuche, was umgangssprachlich nicht als Mahlzeit angesehen wird, ist zulässig, sofern alle anderen Teilnehmer weiterhin die Auflagen befolgen und eine gleichzeitige Nahrungsaufnahme ausgeschlossen ist.

An diesen gesonderten Anordnungen besteht mehr als jemals zuvor Bedarf: Es zeigt sich immer deutlicher, dass im privat geschützten Bereich eine ganz besondere Situation besteht, die von den Infektionsgefahren her nicht mit den gesellschaftlichen Situationen im öffentlichen Bereich vergleichbar ist.

Auswertungen im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch das Kreisgesundheitsamt Siegen-Wittgenstein sowie Analysen des Kreisklinikums Siegen-Wittgenstein als regionales Corona-Schwerpunkt-Zentrum kommen zu der übereinstimmenden Erkenntnis, dass der überwiegende Anteil an Neuinfektionen im privaten Bereich stattfindet. Die Mediziner sind sich einig, dass die Mutanten die Lage zudem verschärft haben, da auch asymptomatisch Erkrankte nun bis zu 14 Tage ansteckend bleiben. Aus den aktuellen Erfahrungen wisse man, dass es mindestens vier Wochen dauere, bis Infektionsketten nachhaltig durchbrochen werden können.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl für ausnahmsweise zulässige Zusammenkünfte - über die bereits zulässige Anzahl an Personen hinaus - auf eine Person pro 10 Quadratmeter der zur Verfügung stehenden Fläche bei einer Höchstzahl von 100 Personen findet ihre bundesrechtliche Rechtsgrundlage in §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. Um die Ausübung grundrechtlich geschützter Rechtsgüter weiterhin möglich zu machen, werden Auflagen für derartige Zusammenkünfte verfügt, eine Untersagung erfolgt dagegen nicht.

Die Anordnungen sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu 2. Gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen schreibt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vor, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Eine wesentliche Zahl von Infektionen im Kreis Siegen-Wittgenstein konnte auf die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen zurückgeführt werden. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen. Die Ausnahmevorschriften der Coronaschutzverordnung werden berücksichtigt.

Der Sicherheit im Straßenverkehr wird Vorrang eingeräumt, sodass die fahrzeugführende Person von der Verpflichtung zum Tragen der Maske befreit ist, wenn diese durch das gleichzeitige Tragen einer Sehhilfe mit Sehstärke oder medizinisch indizierter Tönung beeinträchtigt wird. Durch die Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das gleichzeitige Tragen von Maske und Brille oftmals zu einem Beschlagen der Gläser führt. Das Tragen von Sonnenbrillen ohne Sehstärke oder medizinischer Indikation führt zu keiner Befreiung.

Zu 3. Kinder- und Jugendhilfe im Pandemiebetrieb

Für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegestellen sowie die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen werden wieder die Regelungen eingeführt, die im eingeschränkten Pandemiebetrieb in dem Zeitraum vom 11.01.2021 bis 21.02.2021 gegolten haben.

Diese ergeben sich aus der offiziellen Information zum eingeschränkten Pandemiebetrieb des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2021. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die Eltern – soweit möglich – ihre Kinder wieder selbst betreuen.

Konkret bedeutet dies:

Kindertageseinrichtungen:

- Es wird der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.

- Die Kindertageseinrichtungen bleiben jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden Eltern eigenverantwortlich. Die Einforderung von Arbeitgeberbescheinigungen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist unzulässig.
- Aspekte des Kindeswohles sind besonders zu berücksichtigen, d.h. konkret, dass die Kindertagesbetreuungsangebote Familien auch individuell ansprechen und einladen sollen, wenn sie aus ihrer fachlichen Sicht die Betreuung des Kindes für unverzichtbar halten.
- Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sowie Kinder, die aus besonderen Härten betreut werden müssen, sind zu betreuen. In diesen Fällen ist der Betreuungsumfang von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festzulegen.
- Es gelten die Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung, das heißt, zwischen den Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist von Erwachsenen eine medizinische Maske zu tragen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sind zu treffen und die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- Es sind landesweit Gruppentrennungen umzusetzen, d.h. fest zugeordnete Räumlichkeiten, eine feste Zusammensetzung (immer dieselben Kinder) und in der Regel ein fester Personalstamm. Die verschiedenen Gruppen sollen keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. Das gilt für den gesamten pädagogischen Alltag, die Bring- und Abholsituation, in der Randzeitenbetreuung, für die Nutzung der Räume, bei den Schlafzeiten und Verpflegungssituationen. Die maximale Größe der einzelnen Gruppen entspricht den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 33 KiBiz. Geschwisterkinder sollen in der Regel in einer Gruppe betreut werden. (Teil-)Offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden.
- Um die Gruppentrennung umsetzen zu können, wird landesweit der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt. Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind auch höhere Betreuungsumfänge möglich. Über die jeweilige Ausgestaltung entscheidet die Einrichtung bzw. der Träger.
- Es gelten die Personalstandards des KiBiz in Verbindung mit der Personalverordnung.

Kindertagespflege:

- Es wird der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.
- Es gelten die Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung, das heißt, zwischen den Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist von Erwachsenen eine medizinische Maske zu tragen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sind zu treffen und die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung der Kinder grundsätzlich im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge. In der Großtagespflege sollte nach Möglichkeit eine räumliche Trennung der Kindertagespflegepersonen mit den ihnen zugeordneten Kindern für die gesamte tägliche Betreuungszeit eingehalten werden.

Zu 4. Ausgangsbeschränkung

Alle durch den Kreis Siegen-Wittgenstein bislang unternommenen Anstrengungen und angeordneten Maßnahmen führten bislang nicht zu einer Senkung der 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 100. Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es daher erforderlich, eine weitere Maßnahme anzuordnen und den Ausgang zwischen 21.00 Uhr abends und 05.00 Uhr morgens für einen befristeten Zeitraum bis einschließlich zum 25.04.2021 zu beschränken. Zu der Wohnung oder der sonstigen Unterkunft gehört auch das jeweils dazugehörige befriedete Grundstück. Die Maßnahme verspricht im direkten Anschluss an das Ende der Osterferien besonders großen Erfolg. Wie bereits in der Begründung zu Ziffer 1 ausgeführt, wissen wir aus den Erfahrungen der Kontaktpersonennachverfolgung, dass es viele Wochen dauert, bis Infektionsketten nachhaltig durchbrochen werden können. Ein Zeitraum von zwei Wochen entspricht den durchschnittlichen Inkubations- und Quarantänezeiten und ist daher geeignet das Infektionsgeschehen deutlich zu bremsen.

Durch diese weitere Einschränkung sollen private Zusammenkünfte, die erheblich zum Infektionsgeschehen beitragen, weiter eingeschränkt werden und so die Kontakte und mit ihnen einhergehend die Infektionen gesenkt werden.

Diese Ausgangsbeschränkungen als weitere Maßnahme sind geeignet, weil sie aller Voraussicht nach den angestrebten Erfolg der Senkung des Infektionsgeschehens fördern und so die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht (vgl. BVerfG, B.v. 18.7.2019 – 1 BvL 1/18 u.a. – NJW 2019, 3054 – juris Rn. 61 m.w.N.).

Bei Handlungen, die nach religiöser Tradition an Tageszeiten nach 21:00 Uhr und vor 05:00 Uhr gebunden sind, liegt ein sonstiger vergleichbar gewichtiger Grund im Sinne von Ziffer 4 i) vor. Um die Ausübung grundrechtlich geschützter Rechtsgüter weiterhin möglich zu machen, wird für derart zeitgebundene Handlungen keine zeitliche Beschränkung angeordnet. Das von den Ausgangsbeschränkungen alle nicht zeitgebundenen Handlungen im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr weiterhin umfasst bleiben, auch wenn diese religiöser Art sind, ist nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter geeignet und zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich. Ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel ist gegenwärtig nicht erkennbar. Insbesondere würde eine Regelung, die auf Ausgangsbeschränkungen generell oder in den Nachtstunden verzichtet oder weitere Ausnahmetatbestände enthalten würde, nicht in gleichem Maße zu einer Reduzierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsgeschehens beitragen.

Die erhebliche und beständige Beschleunigung des Infektionsgeschehens macht diese Maßnahme, durch die private Besuche innerhalb der genannten Zeiten kontrollierbar weiter eingeschränkt werden sollen, erforderlich. Dies auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Auslastung der Intensivbetten im Kreisgebiet. Da längst noch nicht alle Menschen der Risikogruppen geimpft sind, besteht die konkrete Gefahr von steigenden Todesfällen.

Die bisherige Anordnung der Kontaktbeschränkungen im privaten Raum durch die Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 und die Weiterführung in dieser Verordnung reichen noch nicht aus, um eine hinreichende Reduzierung der infektionsriskanten Kontakte zu erzielen, zumal sie nicht flächendeckend, sondern lediglich anlassbezogen kontrolliert und durchgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Kreisgebiet auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme der Ausgangsbeschränkung nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28 a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Zu 5. Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 gründet sich auf die §§ 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 gründet sich auf § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu 7. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bis zum 25.04.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsmittel haben also keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung verstößt.

Sobald während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erkennbar wird, dass der Inzidenzwert im Kreis Siegen-Wittgenstein nachhaltig und signifikant absinkt, erfolgt eine Evaluierung der angeordneten Maßnahmen dahingehend, ob vorzeitige Lockerungen vertretbar oder sogar geboten sind. Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 09.02.2018 (BGBl. I. S. 200).

Siegen, 09.04.2021
Kreis Siegen-Wittgenstein

gez.
Andreas Müller
Landrat

Allgemeiner Hinweis

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung und die vollständige Verfügung auch auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.